

16. Dem Justizdirektor sind auch jedes Jahr die von den Statthalterämtern genehmigten gemeindräthlichen Bußenrechnungen zur Kenntniß zu bringen.

17. Jede höhere Verwaltungsstelle, welche von irgend einer Polizeiübertretung amtliche Kenntniß erhält, beauftragt das betreffende Statthalteramt, dieselbe nach Anleitung des Gesetzes über die Polizeistrafen zu beurtheilen oder durch den Gemeindrath beurtheilen zu lassen.

Das Statthalteramt, bezw. der Gemeindrath hat seinen Entscheid ungesäumt und unaufgefordert der Verwaltungsstelle, von welcher der Auftrag ausgegangen ist, mitzutheilen.

124. Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854 X. 5.

Tit. I. Die Medizinalpersonen und deren Beruf.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1. Niemand darf den Beruf eines Arztes, Apothekers, Thierarztes oder einer Hebamme ausüben, überhaupt sich mit der Heilung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren oder mit der Geburtshilfe oder mit der Zubereitung und dem Verkauf von Arzneien befassen, ohne dazu die gesetzliche Berechtigung erlangt zu haben. Diese letztere kann einer und derselben Person nur für eine dieser Berufsarten ertheilt werden.

Eine vereinzelte Hilfe in der Noth, auch ein vereinzelter Heilungsversuch von Seite eines Laien werden von diesem Verbote nicht betroffen; hat der Versuch nachtheilige Folgen, so fällt die Handlung unter Umständen unter das Strafgesetz. Von dem Verbot des § 1 werden betroffen die als Beruf betriebenen Heilungsversuche, geschehen sie unentgeltlich oder gegen Entgelt. Auf die Beschaffenheit der Mittel (Hausmittel) kommt es nicht an. So ist die Betreibung einer Wasserheilanstalt an und für sich nicht strafbar, wohl aber die berufsmäßig geübte Behandlung der Aufgenommenen durch den die Anstalt Betreibenden, wenn er nicht patentirter Arzt ist oder nicht ein patentirter Arzt die Verantwortlichkeit für die Behandlung der in die Anstalt aufgenommenen Kranken übernimmt. O 84. 83.

Siehe auch die Anmerkung zu § 30.

2. Die Berechtigung zur Ausübung eines solchen Berufes (§ 1) ertheilt die Direktion der Medizinalangelegenheiten durch ein

besonderes Patent. Nur Professoren, welche an der medizinischen Fakultät der zürcherischen Hochschule medizinische Fächer im engeren Sinne des Wortes vortragen, sowie Lehrer an der Thierarzneischule, welche Veterinärfächer im engeren Sinne lehren, bedürfen zur Ausübung des ärztlichen, beziehungsweise thierärztlichen Berufes keines solchen Patentes.

Nach § 1 d des VGes. von 1877 sind alle an schweiz. Hochschulen oder den betr. Fachschulen angestellten Lehrer der betreffenden Berufsarten zur freien Ausübung der Praxis im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft berechtigt.

Die Direktion der Medizinalangelegenheiten heißt nun Direktion des Sanitätswesens.

Den unbedingt zur Praxis berechtigten Ärzten und Thierärzten benachbarter Kantone und angrenzender Staaten, insofern diese bezügliches Gegenrecht halten, ist, sobald sie sich über jene Berechtigung beim Bezirksarzte des betreffenden Bezirkes ausgewiesen haben, gestattet, von ihrem Wohnorte aus ihren Beruf auch im Gebiet des Kantons Zürich ohne Erwerbung eines hierseitigen Patentes auszuüben. Es kann denselben jedoch diese Befugniß ausbessern, in der Art der Berufsbetreibung liegenden oder sonst erheblichen Gründen durch die Direktion der Medizinalangelegenheiten unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entzogen werden.

Bezüglich der Aerzte zc. anderer Kantone siehe die Anmerkungen zu §§ 3 und 4. Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, dürfen auch in der Schweiz ihren Beruf frei ausüben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmefällen entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Grund der Ausweise, unter welchen Bedingungen das Diplom gewährt wird.

3. Das Patent wird nach bestandener Staatsprüfung ertheilt. Die Anordnung der Prüfung [der Hebammen] sowie der Entscheidung darüber steht dem Medizinalrath [nun der Sanitätsdirektion] zu (Gesetz betr. die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen § 34, 2). Patente mit Beschränkungen in der Ausübung des betreffenden Berufes sind unzulässig.

Nachdem durch das VGes. vom 19. Dezember 1877 und 21. Dezember 1886 für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker eidgen. Prüfungen ein-

geführt worden, deren Bestehen zur freien Ausübung des betr. Berufes im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft berechtigt, sind die kantonalen Prüfungen für diese Personen dahingefallen und es bestehen nur noch diejenigen für die Hebammen.

4. Schweizerbürgern, welche den diesfälligen Forderungen für die Zulassung zur Staatsprüfung im Kanton Zürich entsprechende Studien gemacht und in andern Kantonen oder Staaten die gesetzlichen, den hierseitigen im Wesentlichen entsprechenden Prüfungen bestanden, auch außerdem sich über mehrjährige tüchtige praktische Leistungen in ihrem Berufe ausgewiesen haben, können einzelne oder mehrere Abtheilungen der Prüfung erlassen und diese selbst auf einen einzigen Prüfungsakt beschränkt werden. Diese Begünstigung kann jedoch nicht eintreten bei solchen Schweizerbürgern, deren Kantone kein Gegenrecht halten.

Nach Art. 1 b des BGes. von 1877 sind diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, welche vor dem 15. April 1878 ein Diplom des Kontordates vom 2. August 1867 oder auf eine kantonale Prüfung hin ein Patent erworben haben, das zur unbedingten Praxis in demjenigen Kanton berechtigt, welcher dasselbe ausgestellt hat, zur freien Ausübung ihres Berufes im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft befugt.

An Nichtkantonsbürger werden die Patente erst nach erhaltener Niederlassungsbewilligung ausgefertigt.

5. Aerzte, Apotheker und Thierärzte sind befugt, zur Assistenz in ihrem Berufe, nach Maßgabe bestehender Vorschriften und unter ihrer Verantwortlichkeit, Gehülfen anzustellen. Die für Uebernahme solcher Gehülfsstellen erforderliche Bewilligung erteilt der Direktor der Medizinalangelegenheiten, nachdem die Bewerber sich über den Besitz der nöthigen Kenntnisse durch Prüfung oder genügende Zeugnisse ausgewiesen haben.

6. Für Ausübung der zur sogenannten niedern Chirurgie gehörenden Verrichtungen (Aderlassen, Schröpfen, Blutegelanzsetzen und Zahnausziehen), sowie für die Ausübung der Zahnheilkunst können nach bestandener Prüfung oder auf Vorlegung von Zeugnissen über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse vom Direktor der Medizinalangelegenheiten besondere Bewilligungen erteilt werden.

Die Zahnärzte haben nun ebenfalls eidgenössische Diplome zu erwerben (BGes. vom 21. XII. 86); hingegen dürfen die kantonalen Bestimmungen betr.

die sogenannten Zahntechniker wohl noch als zu Kraft bestehend angesehen werden.

Derfelbe ist auch befugt, reisenden Zahnärzten, Leichdornschnaidern u. dgl. nach genügendem Ausweis über ihre Kenntnisse und gegen eine Gebühr von 20 bis 40 Fr. die Erlaubniß, ihren Beruf auszuüben, bis auf die Dauer eines Monates zu ertheilen.

7. Die Medizinalpersonen (Ärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte) haften für jede Fahrlässigkeit, die ihnen bei Ausübung ihres Berufes zur Last fällt. Sie sind, so lange sie nicht auf die Berufsbetreibung förmlich verzichtet haben, verpflichtet, so weit möglich Jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, dieselben jederzeit zu leisten. Für gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten haben sie bei Empfang des Patentes ein Handgelübde abzulegen. Dieselbe Verantwortlichkeit trifft auch diejenigen Personen, welchen die Ausübung einzelner Theile der Heilkunst (§ 6) bewilligt worden ist.

8. Die Medizinalpersonen sind verpflichtet:

- a) von bei Ausübung ihres Berufes wahrgenommenen Umständen, insbesondere Todesfällen, welche auf ein Verbrechen z. B. Vergiftung schließen lassen, dem betreffenden Statthalteramte Kenntniß zu geben;

Ärzte, welche dieser Pflicht nicht aus Nachlässigkeit, sondern in der Absicht, den Thäter eines Verbrechens vor Strafe zu schützen, nicht nachkommen, machen sich der Begünstigung und nicht bloß einer Polizeiübertretung schuldig. O 85. 42.

- b) von Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen betreffend das Medizinalwesen, die sie in ihrem Wirkungskreise wahrnehmen und durch welche Nachtheil oder Gefahr für Gesundheit und Leben entstehen kann, den betreffenden Medizinalbeamten Mittheilung zu machen;
- c) von der Wahl ihres Wohnortes und allfälligem Wechsel desselben dem Bezirksarzte, bezw. Bezirksthierarzte Kenntniß zu geben und sich bei diesen nöthigenfalls über ihre Berechtigung zur Ausübung ihres Berufes auszuweisen.

Diese letztere Verpflichtung (litt. c) liegt auch denjenigen Personen ob, welche die niedere Chirurgie ausüben (§ 6).

9. Die Ankündigung von angeblichen Arzneimitteln zum Gebrauch ohne spezielle Verordnung des Arztes ist ohne besondere Bewilligung von Seite der Direktion der Medizinalangelegenheiten den Medizinalpersonen wie sonst jedermann untersagt.

10. Die Medizinalpersonen sowie diejenigen Personen, welche für Ausübung der sogenannten niedern Chirurgie patentirt wurden, stehen bei Ausübung ihres Berufes in medizinalpolizeilicher Hinsicht unter der Aufsicht der Direktion der Medizinalangelegenheiten, welcher sie, sowie den Medizinalbeamten, die von ihnen verlangten Berichte in Berufssachen oder über Gegenstände des Medizinalwesens im allgemeinen zu erstatten haben.

11. Den Ärzten, Apothekern, Thierärzten und Hebammen kann das Patent nur durch gerichtliches Urtheil, sei es für immer oder auf eine gewisse Dauer, entzogen werden.

Der Direktor der Medizinalangelegenheiten ist befugt, die von ihm nach §§ 5, 6 und 9 ausgestellten Bewilligungen wegen Ueberschreitung der Befugnisse oder wegen anderweitiger Pflichtverletzung von Seite der Betreffenden jederzeit zurückzuziehen.

b. Besondere Bestimmungen.

1. Betreffend die Ärzte.

12. Der Beruf der Ärzte umfaßt die Arzneiwissenschaft (Medizin), die Wundarzneikunst (Chirurgie) und die Geburtshilfe. Die ärztliche Prüfung erstreckt sich in allen Fällen auf diese drei Zweige der Heilkunst und es kann das ärztliche Patent nur nach einer in jedem derselben befriedigend bestandenen Prüfung erteilt werden.

Siehe nun das Regulativ für die eidgen. Prüfungen.

13. Ärzte, welche ihre Arzneiverordnungen zur Anfertigung in einer öffentlichen Apotheke abgeben, sind verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in welchem die Namen der Kranken sowie das Datum der ärztlichen Raththeilungen und der Krankenbesuche eingetragen sind.

14. Ärzte, welche die Arzneien selbst verabreichen, sind verpflichtet:

- a) dieselben selbst zu bereiten oder über eine richtige Bereitung derselben möglichst zu wachen;
- b) ein Tagebuch zu führen, in welches ihre Verordnungen genau und vollständig eingetragen sind;
- c) die Arzneistoffe, soweit sie nicht zu den einfachen, einheimischen gehören oder von ihnen selbst kunstgerecht bereitet werden, aus einer öffentlichen Apotheke des Kantons zu beziehen;
- d) ihre Privatapotheken den bestehenden Vorschriften entsprechend einzurichten.

15. Die Privatapotheken der Aerzte sind einer periodisch wiederkehrenden Visitation unterworfen.

16. Alle Aerzte sind verpflichtet:

- a) von epidemischen oder epidemisch-kontagiösen Krankheiten, die sie in ihrem Wirkungskreise beobachten, dem Bezirksarzt unverzüglich Kenntniß zu geben und auch dem Präsidenten der Gesundheitskommission, Verordnung betr. die örtlichen Gesundheitsbehörden, XXI. 24. § 18;
- b) beim Absterben eines in ihrer Behandlung befindlichen Kranken vor der Beerdigung den vorgeschriebenen Todtenschein unentgeltlich auszufertigen;
- c) von Todesfällen, die durch ein unglückliches Ereigniß herbeigeführt wurden und bei denen ihre Hülfe in Anspruch genommen wird, dem Gemeindammann des Ortes Kenntniß zu geben;

Siehe auch § 1 der Verordnung betr. das Verfahren bei Auffindung von Leichen in XX. 205;

- d) bei in den letzten Monaten der Schwangerschaft eintretendem Tod der Mutter zu möglicher Rettung des Kindes die entsprechende Kunsthilfe eintreten zu lassen.

17. Die Vergütung für die Hilfsleistungen der Aerzte ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihnen und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Der Medizinalrath [nun Sanitätsrath] wird jedoch eine Taxe für die Berrichtungen der Aerzte und für die von denselben dispensirten Arzneien in der Meinung erlassen,

daß dieselbe in streitigen Fällen den Maßstab für die richterliche Entscheidung gibt.

S. diese Tage in Suppl. 324.

18. Die an die Armenbehörden nach vorgeschriebener Form auszustellenden Rechnungen für ärztliche Behandlung almosenempfänger Kranken unterliegen der Prüfung der Direktion der Medizinalangelegenheiten.

Durchschnittlich soll bei Rechnungen dieser Art den üblichen oder durch erlassene Taxen festgesetzten Preisen gegenüber eine Ermäßigung von zwanzig Prozent eintreten.

2. Betreffend die Apotheker.

19. Den Apothekern allein steht die Zubereitung von Arzneien, welche von patentirten Aerzten oder Thierärzten verschrieben werden, sowie der Verkauf von nicht einheimischen oder zusammengesetzten Arzneistoffen an Medizinalpersonen zu.

20. Die Apotheker sind hinsichtlich der von ihnen vorrätzig zu haltenden Arzneien, der Bereitung derselben und der bei Ausführung ärztlicher Verordnungen zu berechnenden Preise an die Vorschriften einer vom Regierungsrath zu bestimmenden Pharmakopöe und einer vom Medizinalrath zu erlassenden Taxordnung gebunden.

Siehe Suppl. 342 und XXI. 61. 353. XXII. 6.

21. Jede öffentliche Apotheke muß unter der Leitung eines patentirten Apothekers stehen. Befindet sich dieser nur in der Stellung eines Verwalters (Provisors) der Apotheke, so haftet der Eigenthümer für allfälligen Schaden, der aus der Geschäftsführung desselben entsteht.

Niemand darf Eigenthümer oder Geschäftsführer von mehr als einer öffentlichen Apotheke sein.

22. Für Errichtung und Bewerbung einer öffentlichen Apotheke ist eine vom Regierungsrathe zu ertheilende Konzession erforderlich. Ueber Gesuche für Errichtung einer Apotheke entscheidet derselbe nach eingeholtem Berichte des Bezirksrathes auf den Antrag des Medizinalrathes.

23. Bei der Prüfung solcher Gesuche ist vorzüglich auf das Verhältniß der Zahl der allfällig in der betreffenden Landesgegend bereits bestehenden öffentlichen Apotheken zur Bevölkerung, sowie überhaupt auf das diesfällige Bedürfniß des Publikums und der Aerzte jener Landesgegend Rücksicht zu nehmen.

Die Bedürfnißfrage darf im Hinblick auf Art 31 BVf. nicht mehr aufgeworfen werden; zulässig ist dagegen die Erhebung einer mäßigen Konzessionsgebühr, zulässig wohl auch die Tagordnung; zulässig jedenfalls Verfügungen polizeilicher und speziell sanitäts-polizeilicher Natur. A 81. 450. A 83. 119.

24. Die Konzession wird nur für den Umkreis derjenigen Kirchgemeinde (in Zürich der politischen Gemeinde), welche in der Bewilligungsurkunde benannt ist, und für die Dauer von zwanzig Jahren ertheilt. Eine Translokation aus der betreffenden Gemeinde in eine andere kann nur mit Bewilligung des Regierungsrathes nach den Bestimmungen der §§ 22 und 23 dieses Gesetzes stattfinden.

25. Für die erste wie für eine später wiederholte Konzession wird an den Staat je nach Verschiedenheit der Verhältnisse, die den Werth derselben erhöhen oder vermindern können, eine Gebühr von 300 bis 700 Fr. entrichtet.

26. Die Konzession kann nur an patentirte Apotheker ertheilt werden, sowie eine Veräußerung derselben auch nur an solche stattfinden darf. Einzig für den Fall von Vererbung, sowie bei einem Auffallszuge kann sie auch an Personen übergehen, die zur Ausübung des Apothekerberufes nicht berechtigt sind. In diesen Fällen findet dann auch die Bestimmung des § 21, daß Niemand Eigentümer von mehr als einer Apotheke sein könne, keine Anwendung. Ueberdies kann in diesen Fällen auch eine Verlängerung der Konzession, wenn dieselbe innerhalb der nächsten zehn Jahre, vom Tode des Apothekers, beziehungsweise vom Zeitpunkte des Konkurses an gerechnet, erlöschen sollte, stattfinden, jedoch nur so weit, als dadurch der erwähnte Zeitraum von zehn Jahren nicht überschritten wird.

Der Regierungsrath entscheidet in solchen Fällen nach den Bestimmungen des § 22 über die Gestattung und Dauer einer solchen Verlängerung und er bestimmt nach Maßgabe des § 25 die dafür zu bezahlende verhältnißmäßige Gebühr.

27. Wird von einer Konzession zwei Jahre lang kein Gebrauch gemacht, so erlischt sie.

3. Betreffend die Hebammen.

28. Der Staat sorgt für den Unterricht der Hebammen. Kantonsbürgerinnen erhalten denselben unentgeltlich. Außerdem beziehen solche Personen, welche vorläufig von Gemeinden als Hebammen gewählt sind, während der Unterrichtszeit einen wöchentlichen Beitrag von 3 Fr. aus der Staatskasse.

29. Gemeinden, in denen die nach Maßgabe der vom Regierungsrath zu erlassenden Vorschriften erforderliche Zahl von Hebammen nicht vorhanden ist, sind zur Anstellung von solchen verpflichtet.

4. Betreffend die Thierärzte.

30. Die in den §§ 13, 14, 15, 16 litt. a und 17 enthaltenen die Aerzte betreffenden Bestimmungen finden auch auf die Thierärzte ihre analoge Anwendung.

Das Kastriren von jungen Thieren, Schweinen und Kälbern ist weder als ein Heilverfahren, noch als Ausübung eines Zweiges des thierärztlichen Berufes anzusehen. O 84. 27.

Tit. II. Die Medizinalbeamten.

31. Zur Besorgung aller derjenigen medizinal-polizeilichen Einrichtungen, zu welchen die betreffenden Fachkenntnisse erforderlich sind, wird für jeden Bezirk ein Bezirksarzt und ein Bezirksthierarzt bestellt und jedem derselben ein Adjunkt beigegeben. Dieselben stehen unter der Aufsicht des Direktors der Medizinalangelegenheiten, dessen Aufträge sie zu erfüllen haben.

Siehe die Pflichtenordnungen in S. 275 und S. 284.

32. Der Bezirksarzt ist der gerichtliche Arzt, der Bezirksthierarzt der gerichtliche Thierarzt des Bezirkes. In Verhinderungsfällen oder wenn es sich um Untersuchung von Kranken handelt, welche die privatärztliche Hülfe jener in Anspruch genommen haben, funktionieren an ihrer Stelle die Adjunkten. Zu wichtigen gerichtlichen Sektionen menschlicher Leichname hat der Bezirksarzt den Adjunkten oder, wenn dieser verhindert oder der Fall dringend ist, einen Privatarzt beizuziehen, jedoch ohne daß dieser an der Ausstellung des Gutachtens Theil nimmt. Von allen gerichtlichen Gut-

achten ist dem Medizinalrathe sofort eine Abschrift zur Prüfung einzusenden.

33. Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten besorgen die Schutzpockenimpfung in ihren Bezirken, so weit sie nicht von den Privatärzten vollzogen wird.

34. Die Wahl der Medizinalbeamten steht dem Regierungsrathe zu (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen, § 32, 3). Die Amtsdauer derselben beträgt sechs [nun drei] Jahre. Beim Antritt ihres Amtes werden sie vom Medizinalrathe an Eidesstatt in Pflicht genommen.

35. Die Bezirksärzte beziehen einen jährlichen Gehalt von 200 Fr.; die Bezirksthierärzte einen solchen von 100 Fr. Bei gerichtlichen Untersuchungen erhalten die erstern ein Taggeld von 12 Fr. für den ganzen und 6 Fr. für den halben Tag; die letztern ein solches von 8 Fr. für den ganzen und 4 Fr. für den halben Tag. Ist mit einer solchen Untersuchung eine Reise von mehr als einer Stunde Entfernung oder eine Sektion verbunden, so kommt für das eine und andere je zum halben oder ganzen Taggeld noch eine Entschädigung von 6 Fr. für die Bezirksärzte und von 4 Fr. für die Bezirksthierärzte hinzu. Dagegen kann für Abfassung des Berichtes und Gutachtens nichts in Rechnung gebracht werden. Für die Assistenz bei gerichtlichen Sektionen erhalten die Adjunkten der Bezirksärzte, beziehungsweise die beigezogenen Privatärzte die Hälfte der dem Bezirksarzte zukommenden Gebühren. Die beauftragenden Behörden haben für Bezahlung der Gebühren zu sorgen. Für Vollziehung besonderer medizinalpolizeilicher Aufträge bestimmt der Direktor der Medizinalangelegenheiten die Entschädigung nach Maßgabe jenes Taggeldes.

Tit. III. Die Medizinalpolizei.

36. Zur Verhütung, beziehungsweise zur Beseitigung oder Minderung von gesundheits- und lebensgefährlichen Einflüssen, wie namentlich zur Verhütung oder Tilgung ansteckender oder feuchthafter Krankheiten unter den Menschen oder den Thieren, erläßt der Regierungsrath, beziehungsweise der Direktor der Medizinalangelegenheiten (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrathes

u. f. w., §§ 32 und 34) je nach Erforderniß die angemessenen Verordnungen.

37. Besondere Verordnungen hat der Regierungsrath zu erlassen über:

- a. die Impfung der Schutzpocken und anderweitige Maßregeln gegen Einschleppung und Verbreitung der Pockenkrankheit, XXI. 35;
- b. den Mehl- und Brodverkauf, Suppl. 316;
- c. den Verkauf des Fleisches, XX. 366. 410. XXI. 133;
- d. den Verkauf von Arzneien, Mineralwässern und Giften an das nichtärztliche Publikum, XX. 209;
- e. die Anlegung von Kirchhöfen, die Beerdigung der Leichen und die Leichenschau, siehe S. 321;
- f. die Beseitigung umgestandener oder getödteter, zum Genuß untauglicher Thiere;
- g. die Ertheilung von Unterstützungsbeiträgen an Viehschaden aus dem Viehscheinstempelfonde, siehe nun XXI. 153, 155;
- h. das Halten von Hundten u. f. f., sowie das Verfahren beim Vorkommen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere, XIX. 474

Die medizinalpolizeilichen Vorschriften betreffend den Viehverkehr enthält ein besonderes Gesetz.

38. Wo in einzelnen Fällen Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet wird, wie namentlich

- a. durch den Verkauf ungesunder, verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel und Getränke oder unreifer Früchte u. dgl.,
- b. durch schlechte, ungesunde Beschaffenheit des Wassers öffentlicher Brunnen oder Mangel an Brunnen überhaupt,
- c. durch schädliche Eigenschaften von Kochgeschirren,
- d. wegen Verunreinigung der Luft durch Kloaken, Düngergruben u. dgl. oder durch Gewerbe, welche ungesunde Ausdünstungen verbreiten, oder durch Ueberfüllung oder schlechte Beschaffenheit der Wohnungen u. f. w.,

da trifft, soweit dies nicht in den Geschäftskreis der Polizeibehörden fällt, die Direktion der Medizinalangelegenheiten die zur Abhülfe erforderlichen Verfügungen. Sie erläßt auch die nöthigen In-

struktionen über die Rettung von Verunglückten und übt die Aufsicht über den Zustand vorhandener Rettungsapparate.

Siehe nun auch das Gesetz betr. die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei und die Verordnung betr. die örtlichen Gesundheitsbehörden.

39. Die mit der Handhabung der Polizei im Allgemeinen und der Medizinalpolizei im Besondern beauftragten Behörden und Beamten sind verpflichtet, ihren resp. Oberbehörden davon Kenntniß zu geben, wenn in ihren Gemeinden oder Bezirken gefährliche Krankheiten unter den Menschen oder den Hausthieren ausgebrochen sind, oder wenn besondere Verhältnisse, welche dieselben nicht von sich aus beseitigen können, den Gesundheitszustand der einen oder der andern in höherm Grade gefährden.

Siehe XXI. 29, litt. k. Abs. 5.

40. Der Direktion der Medizinalangelegenheiten steht in medizinalpolizeilicher Beziehung die Aufsicht über Kranken- und Armen-, sowie über Straf- und Gefängnißanstalten zu. Die Einrichtung von Privat-Krankenanstalten, wie namentlich solcher zur Aufnahme von Geisteskranken, unterliegt ihrer Genehmigung, und es muß ihr alljährlich ein Bericht über dieselben erstattet werden.

Tit. IV. Vollziehung.

41. Außer den im § 37 aufgezählten medizinalpolizeilichen Verordnungen werden noch nachfolgende erlassen:

a. Vom Regierungsrathe:

1. betreffend die Prüfung der Medizinalpersonen;
Dahingefallen.
 2. betreffend die Führung und Einrichtung der öffentlichen und die Erfordernisse der Privatapotheken, sowie über die Visitation der erstern und der letztern;
 3. betreffend die Erlernung und Ausübung des Hebammenberufes und die Bestellung von Hebammen durch die Gemeinden,
XX. 285.
- b. Vom Direktor der Medizinalangelegenheiten unter Genehmigung des Regierungsrathes:
4. betreffen die ärztlichen und thierärztlichen Gehülfen, Suppl. 330;

5. betreffend die Ausübung der niedern Chirurgie, Suppl. 333;
6. betreffend die Bezirksärzte und deren Adjunkten, Suppl. 175;
7. betreffend die Bezirksthierärzte und deren Adjunkten, Suppl. 284;
8. betreffend die Armenärzte, XX. 20.

Die bestehenden entsprechenden Verordnungen und Reglemente bleiben bis zum Erlaß der an ihre Stellen tretenden neuen (§§ 37 und 41) in Kraft.

24. Uebertretungen des § 1 dieses Gesetzes werden mit einer Buße von 20 bis 200 Fr., diejenigen der Bestimmungen der übrigen Paragraphen sowie der vom Regierungsrath gemäß denselben erlassenen Verordnungen, so weit jene Uebertretungen nicht als bloße Ordnungsfehler zu behandeln sind, mit einer solchen von 10 bis 100 Fr. bestraft. In Wiederholungsfällen kann das Maximum dieser Bußen verdoppelt werden.

125. Verordnung betr. die öffentlichen Apotheken und die Privatapotheken der Ärzte und Thierärzte, vom 19. Februar 1857, XII. 182.

Tit. I. Betreffend die öffentlichen Apotheken.

A. Bestimmungen betreffend die Führung der öffentlichen Apotheken im Allgemeinen.

1. Keine Apotheke darf jemals weder bei Tag noch bei Nacht ohne eine Person gelassen werden, welche die Kenntnisse und die Berechtigung besitzt, Arzneien nach den Regeln der Kunst anzufertigen und zu verabreichen.

2. Bei längerer Abwesenheit des Apothekers (Besizers oder Provisors, § 21 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen) einer Apotheke hat derselbe dem Bezirksarzte des betreffenden Bezirkes zu Handen der Direktion der Medizinalangelegenheiten hievon Anzeige zu machen und demselben einen geeigneten Stellvertreter zu bezeichnen.

B. Bestimmungen betreffend das Apothekerpersonal.

3. Die Apotheker dürfen nur solche Gehülfen halten, welche die Bewilligung, in solcher Stellung in öffentlichen Apotheken zu